

Entscheidung

In der Schiedsgerichtssache

des Mitglieds S aus H,

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

g e g e n

den Ortsverband H,

vertreten durch seinen Sprecher G aus H,

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Das Bundesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1995 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten BeisitzerInnen Katharina Doye und Rainer Hasenbeck sowie die benannten BeisitzerInnen Sylvia Herder und Guido Spohn entschieden:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1994 wird aufgehoben.

Die Anträge des Antragstellers werden abgewiesen.

Tatbestand

Im Sommer 1991 erwarb der Antragsteller einen Computer von der Fraktion der GRÜNEN im Rat der Stadt H den diese zuvor genutzt hatte.

Nachdem die Übergabe erfolgt war, wurde festgestellt, daß auf der Festplatte dieses Geräts sowohl die urheberrechtlich geschützte Software als auch die Daten der Fraktion nicht gelöscht worden waren.

Der Antragsgegner wurde aufgefordert einer nachträglichen Löschung zuzustimmen, als er sich weigerte entstand darüber ein Streit, der in einem am 1. Juli 1992 ausgesprochenen Hausverbot des Antragstellers in den Fraktionsräumen und einer Strafanzeige der Fraktion gegen den Antragsteller endete.

Die Fraktion hat sich am 30.06.1993 aufgelöst.

Der Antragsteller hat auf die Strafanzeige hin einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt. Die Staatsanwaltschaft K stellte das Verfahren wegen Verstoßes gegen Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes ein, da in diesem Verfahrensstadium die Strafprozeßordnung keine Kostenerstattung vorsieht, verblieben die Kosten in Höhe von 330,10 DM beim Antragsteller.

Der Antragsteller wandte sich an die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit, wo er am 14. November 1994 vor dem Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, nachdem er andere Anträge zurückgezogen hatte, noch beantragte,

dem Antragsgegner aufzugeben, 310,10 DM nebst 5% Zinsen ab 10.10.1992 an den Antragsteller zu zahlen sowie diese Entscheidung den Mitgliedern

des Antragsgegners bekannt zu machen.

Das Landesschiedsgericht gab den Anträgen statt und führte zur Begründung aus:

"Nach Auffassung des Landesschiedsgerichtes ist der OV moralisch verantwortlich für die Handlungen der Fraktion, da die Fraktionsmitglieder seinerzeit von der Partei über die Listen in die Fraktion gewählt wurden. Aus diesem Grunde wäre es unbillig, daß S nun die Kosten zu erleiden hätte, die seinerzeit von den Fraktionsmitgliedern ihm durch die falsche Anschuldigung (Strafanzeige) indirekt auferlegt wurden."

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners beim Bundesschiedsgericht vom 12. Dezember 1994, mit der gerügt wird, der Antragsgegner hafte nicht für die ehemalige Fraktion im Rat, zumal diese niemals sein Organ gewesen sei.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1994 aufzuheben und die Anträge des Antragstellers abzuweisen.

Aus dem Schreiben des Antragstellers ergibt sich der Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des Landes- sowie des Bundesschiedsgerichts verwiesen, die in der mündlichen Verhandlung am 1. April 1995 vorlagen und deren Gegenstand waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde (§ 16 Abs. 4 Ziffer 1. der Bundessatzung -BS-) des Antragsgegners ist begründet, da die Entscheidung des Landesschiedsgerichts aus einer Vielzahl sowohl formeller als auch materieller Gründe als rechtsfehlerhaft der Aufhebung unterliegt:

1. Die Parteischiedsgerichtsbarkeit ist zur Entscheidung über zivilrechtliche Forderungen nicht befugt, hierzu sind die ordentlichen Gerichte berufen. Die Parteischiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte gem. § 1025 der Zivilprozeßordnung -ZPO-, so daß ihnen insoweit keine Kompetenzen zustehen (vgl. OLG Frankfurt NJW 1970, 2250). Jedoch lediglich Schiedsgerichte nach der ZPO können neben, bzw. vor den staatlichen Gerichten über zivilrechtliche Auseinandersetzungen entscheiden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Parteiengesetz -PartG-, nach dessen § 14 Abs. 1 die Parteischiedsgerichte zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern zuständig sind. Gemeint damit sind nämlich lediglich unmittelbar politische Streitigkeiten und nicht sich daraus als Annex ergebende zivilrechtliche, strafrechtliche, arbeitsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen. Der Gesetzgeber wollte und durfte mit dem PartG nämlich

lediglich die innere Ordnung der Parteien und deren Verhältnis zu staatlichen Organen regeln, Auseinandersetzungen der genannten Art jedoch sind keine solchen der inneren Ordnung der Parteien, sondern greifen über diesen Bereich hinaus. In der Logik des Landesschiedsgerichtes wäre dieses auch für die Ahndung einer schweren Körperverletzung unter Parteimitgliedern und die sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüche zuständig, wenn diese durch einen Erfüllungsgehilfen der Partei anlässlich einer innerparteilichen Auseinandersetzung verübt wurde.

2. Selbst wenn die Parteischiedsgerichte für Streitigkeiten der hier vorliegenden Art zuständig wären, so wäre das Verhalten der ehemaligen Fraktion im Rat nicht dem Antragsgegner zuzurechnen. Nicht ohne Grund trennt bereits das staatliche Recht streng zwischen den verschiedenen Fraktionen aller Ebenen als Teilorgane gesetzgebender bzw. Selbstverwaltungsorgane und den Parteien, die zu den Wahlen hierzu Listen aufstellen bzw. EinzelbewerberInnen vorschlagen. Schließlich werden die Fraktionen nicht, wie das LSchG meint, von der Partei sondern von den WählerInnen gewählt. Die Partei schlägt lediglich KandidatInnen vor. Daraus eine rechtliche Verantwortung für jede ihrer Handlungen konstruieren zu wollen, entbehrt jeder Grundlage.

3. Selbst wenn vor dem richtigen Gericht (Amtsgericht) der richtige Beklagte (alte Fraktion ggf. als BGB-Gesellschaft bzw. einzelne Mitglieder) verklagt würden, wäre die Klage abzuweisen, da die geltende Rechtsordnung einen Anspruch der hier gewollten Art nicht kennt. Die Erstattung von Kosten im Ermittlungsverfahren regeln §§ 464 ff der Strafprozeßordnung -StPO-. Diese Vorschriften gelten jedoch mit Ausnahme der §§ 467a Abs. 2, 469 Abs. 2 und 470 ZPO nur im gerichtlichen Verfahren. Der Gesetzgeber war offenkundig der Auffassung, daß in der Regel erst in diesem eine Verteidigung notwendig und daher Kostenerstattung geboten ist. Insoweit hat der Antragsteller, indem er bereits im Vorverfahren einen Anwalt beauftragte, die Kosten zunächst selbst verursacht. Wenn noch kein Gericht mit der Sache befaßt war, wie im vorliegenden Fall, kann gem. § 469 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten herbeiführen, was sie hier nicht getan hat. Denn nach § 469 Abs. 1 StPO können die Kosten auch dem Anzeigenden auferlegt werden, wenn er sie durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige verursacht hat. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Weg nicht beschritten, war also offenbar der Auffassung, es liege keine vorsätzliche oder leichtfertige unwahre Anzeige vor.

Auch über einen Schadenersatzanspruch in Verbindung mit einem Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB) ist der Anspruch des Antragstellers selbst gegen die alte Fraktion nicht durchzusetzen, da das hierzu in Frage kommende Schutzgesetz (§ 164 Strafgesetzbuch; falsche Verdächtigung) nicht verletzt ist. Tatbestandsvoraussetzung von § 164 StGB ist nämlich die Anzeige wider besseres Wissen. Es reicht also nicht die objektive falsche Verdächtigung aus, sondern der Anzeigende muß dies wissen und in diesem Bewußtsein Anzeige erstatten. Glaubt er aber, wovon hier auszugehen ist, selbst, wenn auch vielleicht irrtümlich an das Vorliegen einer strafbaren Handlung, erfüllt er nicht den Tatbestand des § 164 StGB.

4. Gem. § 15 Ziffer 3 der Landesschiedsgerichtsordnung NRW sind die Entscheidungen zu begründen. Daran fehlt es in vorliegendem Fall, die "Begründung" des LSchG erfüllt nicht die

Mindestanforderungen, die sich aus dem Begriff der Begründung ergeben. Die LSchO definiert diesen Begriff nicht, ebensowenig die BSchGO, so daß zur Auslegung auf andere Rechtsquellen zurückzugreifen ist. Die LSchO wurde erlassen, nachdem eine Vielzahl staatlicher Verfahrensgesetze die Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen kannte. Daher muß davon ausgegangen werden, daß der Begriff der Begründung auch in der LSchO so auszulegen ist, daß er wenigstens in Ansätzen den dort festgelegten Erfordernissen entspricht. § 313 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO etwa enthält ebenfalls die Verpflichtung zur Abfassung von Entscheidungsgründen. Wenn das Bundesverfassungsgericht hierzu ausführt (NJW 80, 278), diese Vorschrift sei verletzt, wenn nicht alle der Rechtsverfolgung dienenden Tatsachenbehauptungen verarbeitet seien, muß dies daher auch hier gelten. Die "Begründung" des LSchG jedoch erfüllt diese Anforderungen erkennbar nicht. Notwendig ist auch die Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die angewendete Rechtsnorm (Thomas-Putzo, ZPO, § 313 Anm. 23). Wie richtig dieser Begründungszwang ist, zeigt der vorliegende Fall. Hätte nämlich das LSchG den Versuch einer derartigen Subsumtion unternommen, hätte ihm auffallen können, daß es keine Rechtsnorm gibt, die geeignet ist, den Anspruch des Antragstellers zu stützen.

Da kein materieller Anspruch besteht, kann der Antragsteller auch nicht verlangen, daß die Entscheidung veröffentlicht wird - an der Veröffentlichung negativer Entscheidungen besteht kein Rechtsschutzbedürfnis.